

# **Turnverein 1860 Pfullendorf e. V.**



**Satzung**

**Neufassung ab 07.07.2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Organe und Struktur .....	5
§ 5 Mitgliederversammlung .....	6
§ 6 Sportrat .....	7
§7 Vorstand.....	8
§ 8 Vereinsjugend .....	9
§ 9 Abteilungen .....	9
§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	10
§ 11 Vereinsordnungen.....	11
§ 12 Haftung .....	11
§ 13 Datenschutz.....	12
§14 Auflösung des Vereins.....	12
§15 Inkrafttreten.....	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung erfolgen Personen- und Funktionsbezeichnungen wertungsfrei in der sprachlichen Grundform für die weibliche und männliche Form. Insoweit sind Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 **Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1860 Pfullendorf e. V.“ abgekürzt „TV Pfullendorf“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pfullendorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Vereinszweck ist die Ausübung und die Förderung des Sports. Insbesondere durch sportliche Übungen, sportliche Leistungen, Spiel und die Pflege des Gemeinsinns.
- (4) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und gehört dem Hegau-Bodensee-Turngau an. Der Verein, seine Abteilungen und Zweigvereine können Mitglied weiterer Fachverbände sein.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Er tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 2 **Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Bei Abstimmungen hat jede Person eine Stimme.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (siehe dazu § 7, Abs. 4a)). Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten. Es wird erwartet, dass sie die Vereinsarbeit fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten:
- a) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
  - b) Abteilungsbeiträge
- (7) Es können durch die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden. Die Höhe des Sonderbeitrages darf maximal den dreifachen Jahres-Mitgliedsbeitrag betragen.
- (8) Die Beiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag nach Aufnahme eingezogen.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3** **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss in Textform beim Verein (Geschäftsstelle) eingehen. Der Vorstand kann im Einzelfall von dieser Regelung abweichen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands.  
Ausschlussgründe sind zum Beispiel:
- a) Grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang mit Minderjährigen. Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.
- (4) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Einspruch möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach Mahnung nicht voll entrichtet wird. Die Mahnungen erfolgen in Textform durch den Vorstand.

## § 4 Organe und Struktur

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Sportrat

Im Rahmen der Jugendordnung:

- e) die Jugendvollversammlung
- f) der Jugendvorstand
- g) der Jugendausschuss

(2) Sitzungen der Vereinsorgane (vgl. § 4, Abs. 1a)-d)) werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

(3) Sitzungen der Vereinsorgane können online durchgeführt werden. Sie sind der präsenten nachrangig.

(4) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans wird Protokoll geführt. Ist der Schriftwart verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

(6) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in Abteilungen, Gruppen und Zweigvereine.

(7) Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser Satzung selbst zu organisieren (siehe § 8).

(8) Der Jugendleiter und der Jugendsprecher werden im Rahmen der Jugendordnung gewählt.

(9) Die Amtszeit der Organmitglieder des Vereins und seiner Untergliederungen beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl.

(10) Die Mitglieder von Organen und Gremien bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Ist dies dem Amtsinhaber nicht möglich, bleibt das Amt vakant.

(11) Scheidet ein Organ- oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode vom jeweiligen Organ oder Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands als Online-Versammlung durchgeführt werden und ist der präsenten nachrangig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen
- a) auf Beschluss des Vorstands
  - b) auf Beschluss des Sportrats
  - c) oder wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
  - d) Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse „Südkurier, Ausgabe Pfullendorf-Meßkirch“ und dem Pfullendorfer Gemeindeblatt „Pfullendorf aktuell“ einberufen. Zusätzlich geht eine E-Mail an die Mitglieder, deren Adresse dem Verein bekannt ist.
- (6) Mit der Einberufung sind der Versammlungsort und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme Jahresberichte und Kassenbericht
  - b) Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der in e) genannten Positionen
  - e) Bekanntgabe der Abteilungsleiter, Sportwarte, Jugendleiter, Jugendsprecher
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (8) Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (10) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Dies gilt auch für Wahlvorgänge. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (11) Mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- Änderung der Satzung (§33BGB)
  - Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, die satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Sportrat zustehen.
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins (§41BGB)
- (12) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- (13) Für die Entlastung des Vorstands und die Wahl des ersten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Entlastung soll nicht durch ein Vorstandsmitglied durchgeführt werden.
- (14) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Arbeitstage vorher schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

## **§ 6** **Sportrat**

- (1) Der Sportrat besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstands
  - den Abteilungsleitern
  - Mitarbeitern mit Sonderaufgaben
- Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung einen Stellvertreter entsenden. Ebenso kann der Abteilungsleiter jederzeit Übungsleiter aus seinem Bereich zu Sportratssitzungen einladen. Ehrenmitglieder können bei Interesse zu Sportratssitzungen eingeladen werden, ohne Stimmrecht.
- (2) Der Sportrat hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Er legt die Richtlinien für die praktische Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- Beschlussfassung über außergewöhnliche Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - Beratung und Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von gemeinnützigen, eingetragenen „Zweigvereinen“ als Abteilung mit schriftlicher, vertraglicher Regelung
  - Beschlussfassung über außergewöhnliche Ausgaben, die nicht über den Haushaltsplan genehmigt wurden
  - Beschlussfassung über Änderungen der Ehrungsordnung

- (3) Die Mitglieder vom Sportrat können Vorschläge für die Vereinsarbeit einbringen und auch dem Vorstand unterbreiten.
- (4) Der Sportrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Sportrats.
- (5) Der Sportrat wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.
- (6) Der Sportrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Sportratsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Sportrat beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Sportratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmennahme bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

## § 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Geschäftsführendem Vorstand
    - a. Erster Vorsitzender
    - b. Zweiter Vorsitzender
    - c. Geschäftsführung
    - d. Kassenwart
    - e. Mitgliederverwaltung
    - f. Jugendleiter
    - g. Schriftwart
  - b) Erweitertem Vorstand
    - a. Sportwarte
    - b. Presse- und Medienwart
    - c. Jugendsprecher
    - d. Beisitzer (Anzahl und Aufgabe nach Bedarf)

Dem Vorstand unterstehen Stabstellen

- a. Kinder- und Jugendschutz
- b. Datenschutz
- c. IT-Bereich

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen. Der erste Vorsitzende hat das Recht, bei Bedarf bis zu einem Betrag von € 1.000,00 selbstständig zu verfügen.
- (3) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.
- (4) Er ist für sämtliche laufende Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen werden.

Dies sind besonders folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme der Mitglieder. Diese Aufgabe kann delegiert werden (an Abteilungen, Gruppen, Zweigverein).
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung und Erstellung Jahresabschluss, Haushaltsplan, Jahresberichte
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe
- f) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Sportrat festgelegten Richtlinien
- g) Besetzung des Ehrungsausschusses
- h) Beschlussfassung über Ehrungen entsprechend § 2 der Ehrungsordnung
- i) Bekanntgabe der Übungsleiter, Trainer und Gruppenleiter

(5) Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es wird offen abgestimmt.

## **§ 8 Vereinsjugend**

(1) Die Jugendlichen des Vereins haben die Möglichkeit, sich selbst zu organisieren. Näheres regelt eine Jugendordnung.

(2) Der Jugendleiter und der Jugendsprecher sind als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten.

## **§ 9 Abteilungen**

(1) Die praktische Vereinsarbeit vollzieht sich in den Abteilungen und Sportgruppen.

(2) Die Abteilungen und Sportgruppen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert und sind für den Übungs- und Sportbetrieb verantwortlich.

(3) Der Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der Abteilung bzw. den Sportgruppen gewählt oder ernannt.

(4) Zur Aufrechterhaltung des üblichen Geschäftsbedarfs und des Übungsbetriebes können Abteilungskassen von den Abteilungen eingerichtet werden. Diese wer-

den am Jahresende dem Kassenwart zur Prüfung vorgelegt und in die Buchhaltung des Gesamtvereins übertragen.

a) Einnahmemöglichkeiten für Abteilungen und Gruppen:

- zusätzlicher Abteilungsbeitrag
- bis zu € 200,00 bei Abteilungsveranstaltungen
- bis zu € 200,00 bei der Übernahme einer Bewirtungen

Darüber hinausgehende Überschüsse werden an die Hauptkasse des Vereins abgeführt.

- b) Wird ein Abteilungsbeitrag erhoben, so darf dieser Betrag nur für direkt sportbezogene Ausgaben verwendet werden (z. B. Sportgeräte, Fahrtkosten zu Wettkämpfen etc.).
- c) Bei Auflösung einer Abteilung oder der Abteilungskasse fällt das Guthaben an die Hauptkasse des Vereins.
- d) Spenden, auch abteilungsbezogene Spenden, werden über die Hauptkasse gebucht.
- e) Kassen von „Zweigvereinen“ werden rechtlich und steuerlich selbständig und in eigener Verantwortung geführt. Sie stehen in keiner Verbindung zur Hauptkasse.

(5) Die Abteilungsleiter haben die Möglichkeit spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bis zu drei Sportwarte, die sie im Vorstand vertreten, zu bestimmen.

## **§ 10** **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern die Zahlung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungserstzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telekommunikationskosten usw.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden, die prüffähig sein müssen.
- (8) Von dem Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist der Vorstand zuständig. Für die Jugendordnung die Vereinsjugend.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnungen
  - b) Aufgabenordnungen
  - c) Beitragsordnung
  - d) Finanzordnung
  - e) Jugendordnung
  - f) Ehrungsordnung
  - g) Datenschutzordnung
- (5) Die Vereinsordnungen können vom Mitglied auf Antrag in Textform angefordert werden.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Im Übrigen gilt § 31 BGB.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfullendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§15 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde am 11.04.2025, mit Änderung vom 23.06.2025, von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 07.07.2025 in Kraft.